

Merkblatt Erste Hilfe in Schulen

Die Erste-Hilfe-Pflichten des Unternehmers ergeben sich aus §§ 24 bis 28 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, der Arbeitsstättenverordnung und dem Arbeitsschutzgesetz.

Zahl der Ersthelfer

In Umsetzung des § 26 Abs. 1 Nr. 1 DGUV Vorschrift 1 hat die Unfallkasse gemeinsam mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus im Jahr 2010 unabhängig von der Schulart festgelegt, dass in Schulen alle Lehrkräfte (Beamte und Angestellte) eine Ausbildung in der Ersten Hilfe erhalten. 5 % der Lehrkräfte werden als „klassische“ Ersthelfer aus- und alle 2 Jahre fortgebildet, 95 % werden zur Ersten-Hilfe-Leistung befähigt, indem sie aus- und alle 4 Jahre fortgebildet werden. Ausnahmen gelten für Berufsbildende Schulen der Fachrichtungen Gesundheit, Pflege und Soziales sowie medizinische Fachschulen und vergleichbare Bildungseinrichtungen.

Kostenübernahme

Die Unfallkasse trägt die Lehrgangskosten – für staatliche Schulen komplett, für Schulen in freier Trägerschaft für 90 % der Lehrkräfte. Der übrige Anteil (für 10 % bzw. mindestens für eine Lehrkraft) wird von der zuständigen Berufsgenossenschaft - Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) oder der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) übernommen.

- ❖ Alle Lehrkräfte erhalten eine Ausbildung in Erster Hilfe.
- ❖ Die vom Schulleiter bestimmten Ersthelfer besuchen die Fortbildung alle zwei Jahre (Kostenträger Unfallkasse Sachsen bzw. BGW/VBG).
- ❖ Alle übrigen Lehrkräfte erhalten alle 4 Jahre eine Fortbildung (Kostenträger Unfallkasse Sachsen).

Kurs

Grundschulen wählen bitte den Kurs „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“. In diesem Kurs gibt es keinen Unterschied zwischen Aus- und Fortbildung.

Weiterführende Schulen wählen den Kurs „Ausbildung betrieblicher Ersthelfer“ bzw. „Fortbildung betrieblicher Ersthelfer“.

Weitere Informationen sowie die Ausbildungsinhalte finden Sie unter <https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/index.jsp> .

Anmeldung

Haben Sie Ausbildungsbedarf oder ist die letzte Fortbildung zwei Jahre oder länger her, gehen Sie wie folgt vor:

- 1) Suchen Sie sich eine **ermächtigte Stelle** in Ihrem Umkreis und vereinbaren mit dieser einen Termin.
- 2) Drucken Sie sich unseren **Antrag auf Kostenübernahme „Erste Hilfe in Schulen“** aus, füllen ihn vollständig aus und senden ihn uns rechtzeitig – mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu.
- 3) Wenn sie von uns die unterzeichnete Erklärung zur Kostenübernahme erhalten haben, übergeben Sie diesen der ausbildenden Stelle.
- 4) Die ausbildende Stelle rechnet die Kosten bei der Unfallkasse Sachsen ab.